

# Vereinbarung

## über eine

### Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche:

Der Auftragsverarbeiter:

**DRAUTRANS**  
*Speditions- und Transport GmbH*  
Hart 100  
9586 Fürnitz

(im Folgenden Verantwortlicher)

(im Folgenden Auftragsverarbeiter)

## Allgemeines

Der Auftragsverarbeiter fungiert als Dienstleister für den Verantwortlichen und ist im Zuge dessen zuständig für die Verarbeitung von Adress- und Kontaktdaten von Kunden des Verantwortlichen zur Erfüllung der erteilten Transportaufträge.

Speziell werden vom Auftragsverarbeiter folgende Daten von Kunden verarbeitet: Name, Adresse, Kontaktdaten. Mittels dieser Vereinbarung weist der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter dazu an, die von ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Transportauftragserfüllung zu verarbeiten.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsdefinitionen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).

## 1. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er, sofern gesetzlich zulässig, den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.

## 3. Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

## **4. Datensicherheit**

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat.

## **5. Unterstützung**

Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Personen nach Kap. III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gestellt und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung).

Der Auftragsverarbeiter wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu errichten hat.

## **6. Überprüfung**

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben. Wenn der Auftragsverarbeiter die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Verantwortlichen in dem Format, in dem er die Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben. Zusätzlich löscht der Auftragsverarbeiter nach Beendigung des Vertrags alle vom Verantwortlichen empfangenen Daten und stellt sicher, dass die Daten auch bei seinen

Sub-Auftragsverarbeitern gelöscht werden, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen noch zu behalten sind. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder Mitgliedsstaaten.

## **7. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung**

Alle vom Auftragsverarbeiter durchgeführten Datenverarbeitungstätigkeiten finden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR statt.

## **8. Sub-Auftragsverarbeiter**

Der Auftragsverarbeiter ist befugt, die empfangenen Daten an Unterdienstleister als Sub-Auftragsverarbeiter weiterzugeben, sofern dies zur Auftragsbefreiung notwendig ist. Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

## 9. Rechtswahl, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Es wird die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss von nationaler und internationaler Kollisionsregelungen auf diese Vereinbarung vereinbart.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des Verantwortlichen vereinbart.

Für den Verantwortlichen:

Für den Auftragsverarbeiter:

**DRAUTRANS**  
*Speditions- und Transport GmbH*  
Hart 100  
9586 Fürnitz



---

Fürnitz,

Bitte unterfertigt rücksenden an:

[datenschutz@drautrans.co.at](mailto:datenschutz@drautrans.co.at)